

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)**

vom 7. Mai 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegen hat am 7. Mai 2019 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt

1. für Ortschaftsratssitzungen je Sitzung 25,00 €,
2. für Ausschusssitzungen je Sitzung 31,00 €,
3. für Gemeinderatssitzungen je Sitzung 40,00 € und
4. für sonstige Sitzungen, Termine o.ä. 10,00 € pro Stunde bis zu einem Tageshöchstsatz von 75,00 €.

Bei mehreren aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Entschädigung für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen im häuslichen Bereich im Sinne von § 20 Abs. 5 Ziffern 1 bis 4 und 8 Landesverwaltungsverfahrensgesetz:

- Verlobte
- Ehegatte
- Lebenspartner
- Verwandte und Verschwägere in gerader Linie: bei betreuungsbedürftigen Kindern i.d.R. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Geschwister
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Nachweis eine zusätzliche Entschädigung von 20 € pro Tag.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher und ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Eschbach beträgt diese 70% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Für den Ortsvorsteher der Ortschaft Wittental beträgt diese 40% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 Ziffer 3 als jährlichen Pauschalbetrag die folgenden Beträge:

1. der 1. Bürgermeisterstellvertreter 650,00 €
2. der 2. Bürgermeisterstellvertreter 325,00 €
3. alle weiteren Bürgermeisterstellvertreter werden nach § 1 Absatz 2 Ziffer 4 entschädigt

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 werden monatlich im Nachhinein, die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2

werden grundsätzlich jeweils zum Jahresende gezahlt. Ausnahmsweise erfolgt eine nach Tagen anteilige Auszahlung der Aufwandsentschädigung während des Jahres mit dem Ausscheiden aus dem Amt (ohne direkte nachfolgende Wiederwahl).

(4) Für eine über 6 zusammenhängende Wochen andauernde Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 3 ab der 7. Woche.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27 April 2004, zuletzt geändert am 7. Oktober 2008, außer Kraft.

Stegen, den 8. Mai 2019

Fränzi Kleeb
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 8. Mai 2019

Fränzi Kleeb
Bürgermeister